

Kurztitel

Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge samt Unterzeichnungsprotokoll

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 20/1958 zuletzt geändert durch BGBI. III Nr. 189/1999

Typ

Vertrag – Multilateral

§/Artikel/Anlage

Art. 42

Inkrafttretensdatum

30.10.1992

Index

39/04 Zollabkommen

Text**Artikel 42**

Außer den in den Artikeln 40 und 41 vorgesehenen Mitteilungen notifiziert der Generalsekretär der Vereinten Nationen den in Artikel 33 Absatz 1 bezeichneten Ländern sowie den in Artikel 33 Absätze 2 und 2a bezeichneten Vertragsparteien geworden sind:

- a) die Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritte nach Artikel 33;
- aa) Mitteilungen über die Zuständigkeit der regionalen Organisationen zur wirtschaftlichen Integration und spätere Änderungen der Zuständigkeit nach Artikel 33 Abs. 2a;
- b) die Zeitpunkte, zu denen dieses Abkommen nach Artikel 34 in Kraft tritt;
- c) die Kündigungen nach Artikel 35;
- d) das Außerkrafttreten dieses Abkommens nach Artikel 36;
- e) den Eingang der Notifizierungen nach Artikel 37;
- f) den Eingang der Erklärungen und Notifizierungen nach Artikel 39 Absätze 1 und 2;
- g) das Inkrafttreten jeder Änderung nach Artikel 41.

Zuletzt aktualisiert am

09.09.2025

Gesetzesnummer

10003888

Dokumentnummer

NOR40001906